

Merkblatt

Gelangensbestätigung – Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Unternehmen, die Ware an Unternehmer in anderen EU-Staaten liefern, können diese Lieferungen grundsätzlich als innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 6a UStG steuerfrei behandeln. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist, dass die geltenden Buch- und Belegnachweispflichten beachtet werden. Anderenfalls laufen Unternehmen Gefahr, dass die Steuerbefreiung von den Finanzbehörden nicht anerkannt wird. Der Nachweis muss als Doppelnachweis geführt werden, und zwar sowohl durch einen Beleg- als auch einen Buchnachweis.

Belegnachweis

Der Lieferant ist verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass die gelieferte Ware tatsächlich in einen anderen EU-Mitgliedsstaat gelangt ist. Für die Frage, durch welche Belege der Nachweis zu führen ist, wird unterschieden in so genannte **Beförderungsfälle**, in denen Kunde oder Lieferer selbst die Ware, z.B. mit Werks-Lkws, transportieren und in so genannte **Versendungsfälle**, in denen selbständige Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind.

Gelangensbestätigung: Für alle genannten Transportvarianten, also Beförderung wie Versendung, kann der Nachweis der Steuerfreiheit neben dem Vorhandensein eines Doppels der Rechnung durch eine so genannte Gelangensbestätigung geführt werden. Hierbei handelt es sich um ein Dokument, indem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer, wenn der Liefergegenstand ein Fahrzeug ist,
- Angabe von Ort und Monat (nicht Tag) des Endes der Beförderung oder Versendung, d.h. des Erhalts des Gegenstands im Gemeinschaftsgebiet. Dies gilt auch, soweit der Abnehmer die Ware selbst abholt und befördert. D.h., in dem Fall muss er im Nachhinein die Bestätigung abgeben.
- Ausstellungsdatum der Bestätigung
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. **Wichtig:** Die elektronische Übermittlung ist zulässig, in dem Fall kann auf die schriftliche Unterschrift verzichtet werden, wenn erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat, z.B. über den verwendeten E-Mail-Account des Abnehmers.

Wichtig - weil erleichternd - ist, dass die Gelangensbestätigung aus **mehreren Dokumenten** bestehen kann. D.h., es ist nicht zwingend ein Muster zu verwenden oder Formular einzusetzen. Auch die Mehrheit von Dokumenten mit den genannten Angaben genügt als Nachweisdokument. Die Bestätigung kann überdies als **Sammelbestätigung** aufs Quartal bezogen abgegeben werden (wobei dann trotzdem für das Transport-Ende der jeweilige Monat genannt sein muss). Beim Reihengeschäft kann der Abnehmer wie der Endempfänger die Bestätigung abgeben.

Besonderheiten bei Versendungsfällen

(Nur) soweit die Ware versendet wird, das heißt Dritte, z.B. Spediteure, in den Transportvorgang eingeschaltet sind, werden gleichberechtigt alternative Nachweise anerkannt. Die relevantesten Alternativen sind:

1. **Versendungsbelege**, insbesondere in der Form handelsrechtlicher Frachtbriefe, werden anerkannt, soweit sie vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet sind und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthalten. Für den CMR-Frachtbrief bedeutet das, dass die Empfängerunterschrift in Feld 24 erforderlich ist. Weiterhin fallen hierunter ein Konnossement oder Doppelstücke des Frachtbriefs oder Konnossements.
2. Wird der Spediteur vom (deutschen) Lieferer beauftragt, ist als Alternative außerdem die **Spediteursbescheinigung** als Nachweisdokument zulässig. Sie muss sich allerdings auf die **Bestätigung der erfolgten, nicht nur der beabsichtigten Verbringung** beziehen. Die Spediteursbescheinigung darf auch elektronisch übermittelt werden.
3. Wenn der **Spediteur vom Abnehmer beauftragt** wird, werden die Nachweisschwierigkeiten aufgrund des fehlenden Vertragsverhältnisses zwischen Spediteur und Lieferer gesehen. In diesem Fall soll daher eine **Spediteursbescheinigung** über die nur beabsichtigte Verbringung ausreichen, wenn überdies parallel der Nachweis der Bezahlung des Liefergegenstands über ein Bankkonto erfolgt. Bei Zweifeln weist die Finanzverwaltung für diese Konstellation darauf hin, dass eine Gelangensbestätigung (s.o.) gefordert werden kann. Da die (ausländischen) Kundenspediteure ohnehin bereits die Spediteursbescheinigungen deutscher Vorgabe auch für den Fall der beabsichtigten Verbringungen kaum kennen, wird in den Fällen vielfach die Gelangensbestätigung zum Nachweis erforderlich sein.
4. **Tracking and Tracing**: In den Fällen, in denen der Sendungsverlauf elektronisch überwacht wird (Kurierdienste), genügt zur Nachweisführung die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung sowie ein vom Kurierdienst erstelltes Protokoll, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweist. Bei Postsendungen, in denen dies nicht möglich ist, genügt eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Sendung und der Nachweis über die Bezahlung der Lieferung.

Eigentransport durch Lieferer	Gelangensbestätigung
Selbstabholung durch Abnehmer	Gelangensbestätigung
Transport durch von Lieferer oder Abnehmer beauftragten Dritten / Transportunternehmen	Gelangensbestätigung oder alternative Nachweise

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass nach wie vor aus EU-rechtlichen Gründen im Einzelfall eine Nachweisführung auch anhand anderer Belege möglich ist. Dies entspricht und folgt aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dies bietet sich aufgrund der Diskussionsanfälligkeit und gleichzeitig gegebenen hohen steuerlichen Risiken jedoch nur für Einzelfälle an.

Buchmäßiger Nachweis

Des Weiteren muss der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen.

Hierzu ist er verpflichtet, Folgendes aufzuzeichnen:

- ausländische USt-IdNr. des Abnehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers
- Name und Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers
- Menge des Gegenstands der Lieferung und dessen handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen
- Tag der Lieferung
- vereinbartes Entgelt oder bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung
- Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Die erforderlichen Aufzeichnungen sind grundsätzlich unmittelbar nach Ausführung der jeweiligen Umsätze vorzunehmen. Der Unternehmer muss den Buchnachweis bis zu dem Zeitpunkt führen, zu dem er die Umsatzsteuer-Voranmeldung zu übermitteln hat. Fehlende oder unrichtige Angaben können jedoch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ergänzt oder berichtigt werden.

Den Wortlaut der aktuellen Fassung des § 17a der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung finden Sie unter dem nachfolgendem Link: [zur UStDV](#)
Für Details, Anwendungsfragen und **Muster** ist ein erläuterndes BMF-Schreiben erschienen, das unter dem nachfolgenden Link abrufbar ist: [BMF-Schreiben vom 16.09.2013](#)

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden